



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 19

Jahrgang 36
15. Juli 2010

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Mönchengladbach

vom 8. Juli 2010

Für die Durchführung der in den §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q), 59 Abs. 3 und 4, 92 Abs. 4 und 5, 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) - SGV. NRW. 2023 -, enthaltenen Bestimmungen wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 7. Juli 2010 folgende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Mönchengladbach erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Sie soll den Rat bei seinen Entscheidungen unterstützen und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, begleiten und kontrollieren. Die Rechnungsprüfungsordnung legt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Grundsätze und Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung fest.

(2) In der Stadt Mönchengladbach ist als örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 102 Absatz 1 Satz 1 GO NRW der Fachbereich Rechnungsprüfung (im Folgenden nur Rechnungsprüfung genannt) eingerichtet.

§ 2 Rechtliche Stellung der Rechnungsprüfung

(1) Die rechtliche Stellung und die Aufgabenstellung der Rechnungsprüfung leiten sich aus den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG), der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung

NRW - GemHVO NRW) sowie dieser Rechnungsprüfungsordnung ab.

(2) Die Rechnungsprüfung ist gemäß § 104 Abs. 1 GO NRW dem Rat unmittelbar verantwortlich, in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt und von fachlichen Weisungen frei.

(3) Die Leitung und die Prüfer der Rechnungsprüfung müssen für die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein.

(4) Der Rat bestellt gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW die Leitung und die Prüfer der Rechnungsprüfung und beruft sie ab.

(5) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorsetzter der Leitung, Prüfer und der anderen Dienstkräfte der Rechnungsprüfung.

§ 3 Gesetzliche Aufgaben der Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung hat nach § 103 Abs. 1 GO NRW folgende gesetzliche Aufgaben:

- a) die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt,
- b) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen,
- c) die Prüfung des Gesamtabschlusses,
- d) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- e) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
- f) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
- g) die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
- h) die - auch vorausgehende - Prüfung von Vergaben.

In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Buchstabe a) sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus dele-

gierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

§ 4 Übertragene Aufgaben der Rechnungsprüfung

Der Rat der Stadt überträgt der Rechnungsprüfung auf Grund der §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q) und 103 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben:

- a) die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- b) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie von rechtlich selbständigen Stiftungen der Stadt im Sinne von § 98 Abs. 1 GO NRW,
- c) die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
- d) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW abzustellen ist,
- e) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
- f) Investitionskontrollen,
- g) Stellungnahmen zur Verfahrensregelung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- h) die Prüfung von Plänen, Kostenberechnungen und Erläuterungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO NRW,
- i) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen.

§ 5 Prüfaufträge an die Rechnungsprüfung

Prüfaufträge können der Rechnungsprüfung ausschließlich erteilt werden durch:

- a) den Rat,

- b) den Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben,
- c) den Oberbürgermeister innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungsprüfung darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Arbeitsweise und Befugnisse der Rechnungsprüfung

(1) Die Leitung der Rechnungsprüfung ist im Rahmen der zur Verfügung gestellten Ressourcen für die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfplanung verantwortlich. Sie gibt zu Jahresbeginn den anstehenden Prüfplan dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis und berichtet dort über den Vollzug. Für die Durchführung der Aufgaben der Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Dienstanweisung.

(2) Die Rechnungsprüfung führt den die Prüftätigkeit betreffenden Schriftverkehr selbstständig. Vorlagen für den Rat und/oder den Rechnungsprüfungsausschuss in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fachbereiches Rechnungsprüfung fallen, unterzeichnet die Leitung der Rechnungsprüfung. Sie gibt den an den Rat und/oder den Rechnungsprüfungsausschuss gerichteten Schriftverkehr dem Oberbürgermeister zur Kenntnis.

(3) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen die Leitung und die Abteilungsleitungen der Rechnungsprüfung teil. Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister können auch Prüfer beratend an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teilnehmen.

(4) Die Leitung und die Prüfer der Rechnungsprüfung sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Im Rahmen der Prüftätigkeit ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen und Einrichtungen, das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke, Datenträger und alle sonstigen Unterlagen (z.B. Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfberichte sowie Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen usw. von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen) sind auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder zu übersenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Leitung und die Prüfer der Rechnungsprüfung können für die Durchführung ihrer Aufgaben Aufklärung und Nachweise auch gegenüber Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabebereiche verlangen.

(5) Die Leitung und die Prüfer der Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen - insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen - vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände

oder Verfahren zu Prüfzwecken vorführen und erläutern lassen.

(6) Die Leitung und Prüfer der Rechnungsprüfung weisen sich durch Dienstaussweis aus.

(7) Soweit es der Prüfzweck zulässt, sind die Leitungen der betroffenen Ämter, Fachbereiche und Einrichtungen vor Prüfbeginn über den Prüfauftrag zu unterrichten und wesentliche Ergebnisse vor Abschluss der Prüfung mit den jeweiligen Leitungen der Ämter, Fachbereichen oder Einrichtungen zu besprechen, sofern nicht einvernehmlich darauf verzichtet wird. Bemerkungen von geringfügiger Bedeutung sind möglichst während der Prüfung einvernehmlich auszuräumen. Zu Berichten und Prüfbemerkungen der Rechnungsprüfung ist nach Aufforderung innerhalb der gesetzten Fristen durch die jeweilige Leitung des Amtes oder Fachbereiches bzw. der Einrichtung Stellung zu nehmen.

(8) Die Ergebnisse der Prüfungen werden in Prüfberichten dokumentiert und in den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses beraten. Über Prüfungen, die zu keiner Prüfbemerkung geführt haben, werden Prüfvermerke gefertigt, die ohne Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss zur Verfügung gestellt werden. Prüfberichte und Prüfvermerke werden dem Oberbürgermeister, dem zuständigen Fachdezernenten sowie der jeweiligen Leitung des Amtes/des Fachbereiches bzw. der Einrichtung zur Kenntnis gegeben.

§ 7 Informationspflichten der Ämter, Fachbereiche und Einrichtungen

(1) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung durch die Rechnungsprüfung haben die Leitungen der Ämter und Fachbereiche sowie Einrichtungen die Rechnungsprüfung unverzüglich über Kassenfehlbeträge, Verluste durch Diebstahl, Raub o.ä., alle Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden und informationstechnische Betriebsstörungen, durch die wichtige Verwaltungsabläufe wesentlich gestört werden, zu informieren. Bei Korruptionsverdacht ist unabhängig hiervon auch die Anti-Korruptions-Stelle zu informieren.

(2) Die Rechnungsprüfung ist darüber hinaus bei den nachstehenden Sachverhalten so rechtzeitig zu beteiligen, dass vor einer Festlegung oder Entscheidung eine Prüfung/Stellungnahme der Rechnungsprüfung möglich wird:

- a) wesentliche organisatorische Änderungen im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
- b) Änderung der verwaltungsinternen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Informationstechnik, den Umgang mit Bargeld, Gutscheinen und mit anderen geldwerten Beständen,
- c) Inbetriebnahme von Programmen sowie Programmänderungen der technikunterstützten Informationsverarbeitung, insbesondere im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

(3) Der Rechnungsprüfung sind durch die zuständigen Stellen unverzüglich folgende Informationen/Unterlagen zuzuleiten:

- a) Einladungen, Tagesordnungen, Beratungsvorlagen und Niederschriften für den Rat und seine Ausschüsse sowie für die Bezirksvertretungen,
- b) Erteilung und/oder Widerruf von Ermächtigungen zur Unterzeichnung von Buchungsaufträgen und Verpflichtungserklärungen (der erstmaligen Ermächtigung ist eine Unterschriftsprobe beizufügen),
- c) Einrichtung oder Aufhebung von Barkassen,
- d) Prüfberichte anderer Prüforgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Bundesdatenschutzbeauftragter, Landesdatenschutzbeauftragter, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.a.), soweit diese sich auf Ämter, Fachbereiche oder Einrichtungen beziehen, für die die Rechnungsprüfung Prüfrechte besitzt,
- e) alle Submissionstermine, soweit Prüfrechte bestehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 19. April 2004 (Abl. MG S. 79) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeugt worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 8. Juli 2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Zweite ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach

vom 8. Juli 2010

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW. 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 7. Juli 2010 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

Artikel 1

§ 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. in den Stadtteilen Dahl, Eicken, Gladbach, Hardterbroich-Pesch, Lürrip und Waldhausen am Tage des City-Festes, dem zweiten Sonntag im Monat Oktober,“

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 8. Juli 2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Mönchengladbach am 31. Oktober 2010

vom 8. Juli 2010

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW. 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 7. Juli 2010 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Dahl, Eicken, Gladbach, Hardterbroich-Pesch, Lürrip und Waldhausen am 31. Oktober 2010 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 8. Juli 2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Mönchengladbach am 7. November 2010

vom 8. Juli 2010

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW. 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 7. Juli 2010 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Rheydt und Schmölderpark am 7. November 2010 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nord-

rhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 8. Juli 2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Mönchengladbach am 5. Dezember 2010

vom 8. Juli 2010

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 7. Juli 2010 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Dahl, Eicken, Gladbach, Hardterbroich-Pesch, Lürrip und Waldhausen am 5. Dezember 2010 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1

Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 8. Juli 2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Mönchengladbach am 12. Dezember 2010

vom 8. Juli 2010

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 7. Juli 2010 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Rheydt und Schmölderpark am 12. Dezember 2010 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 8. Juli 2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Mönchengladbach am 2. Januar 2011**

vom 8. Juli 2010

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW. 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 7. Juli 2010 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Dahl, Eicken, Gladbach, Hardterbroich-Pesch, Lürrip und Waldhausen am 2. Januar 2011 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist

gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 8. Juli 2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

**Satzung
über eine Veränderungssperre
in Mönchengladbach
(Gebiet westlich Alter Markt
und nördlich
Waldhausener Straße)**

vom 8. Juli 2010

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 7. Juli 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Im Stadtbezirk Nord, Gebiet verlaufend von der Waldhausener Straße in nördlicher Richtung an der westlichen Seite des Alten Marktes bis einschließlich des Flurstücks 401, an dessen nördlicher Grundstücksgrenze weiter verlaufend, bis diese zum zweiten Mal verspringt, weiter an dieser Ecke in südliche Richtung abknickend bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 36, dieses umfahrend in südwestliche Richtung, dann an der südwestlichen Seite, weiter an der südöstlichen Seite bis zum Flurstück 37, dessen südwestlicher und dann südöstlicher Grenze bis zum Flurstück 367 folgend, weiter verlaufend an der westlichen Grenze des Flurstücks 367 und weiter am nördlichen Rand der Waldhausener Straße nach Osten bis zum Alten Markt, dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

(2) Die Abgrenzung des Gebietes der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Plan festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. August 2011 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der als Bestandteil zu § 1 Abs. 2 gehörende Plan liegt

montags bis mittwochs
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie

freitags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus Rheydt, Zimmer 3050, zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 8. Juli 2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Festsetzungen im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 22.06.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585):

Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für das nachstehend umgrenzte Gebiet aufzustellen:

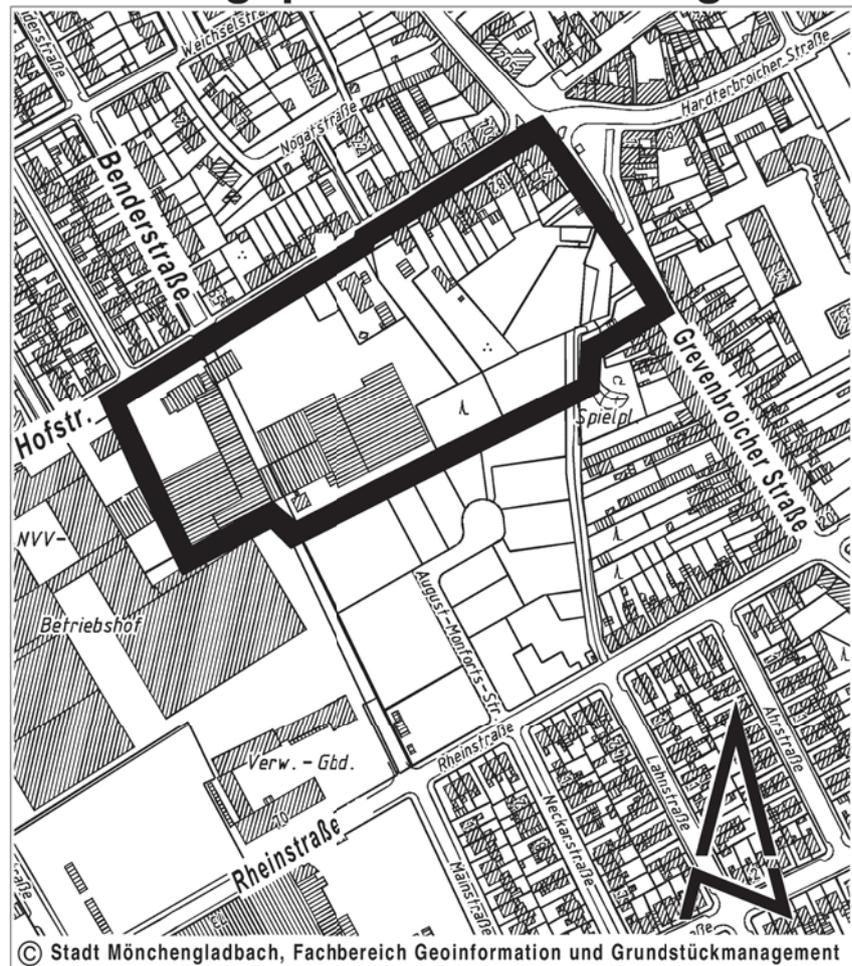
Stadtbezirk Ost, Gebiet südlich der Hofstraße, westlich der Grevenbroicher Straße, nördlich des Bereiches an der August-Monforts-Straße und östlich des Geländes der Niederrheinischen Versorgung und Verkehr AG (NVV).

Im Einzelnen verläuft die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vom Schnittpunkt der Hofstraße mit der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr. 10 der Flur 63 der Gemarkung Mönchengladbach rund 240 m entlang der südlichen Begrenzung der Hofstraße zum Kreuzungsbereich mit der Grevenbroicher Straße. Vom Kreuzungsbereich der Hofstraße mit der Grevenbroicher Straße in südlicher Richtung entlang der westlichen Begrenzung der Grevenbroicher Straße bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr. 178 der Flur 61 der Gemarkung Mönchengladbach. Von dort aus rund 45 m in westlicher Richtung bis zum projizierten Schnittpunkt mit der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr. 290 der Flur 61 der Gemarkung Mönchengladbach. Der östlichen Flurstücksgrenze rund 25 m in südlicher Richtung folgend bis zum projizierten Schnittpunkt mit der verlängerten südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr. 289 der Flur 61 der Gemarkung Mönchengladbach. Weitergehend rund 250 m in westlicher Richtung entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 289, 256, 278 und 159 der Flur 61 der Gemarkung Mönchengladbach sowie des Flurstückes Nr. 10 der Flur 63 der Gemarkung Mönchengladbach bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr. 10 der Flur 63 der Gemarkung Mönchengladbach. Von hier aus rund 90 m entlang dieser westlichen Flurstücksgrenze in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Hofstraße.

Planungsziele:

Revitalisierung und Erneuerung des Gebietes sowie Vermeidung von Fehlent-

Gebiet für das die Aufstellung eines Bebauungsplanes beabsichtigt ist



Abgrenzung des Gebietes

wicklungen durch Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Sinne des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes der Stadt Mönchengladbach.“

Dieser Aufstellungsbeschluss ermöglicht die Anwendung des zweiten Teiles des Baugesetzbuches, Erlass einer Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen, sobald und soweit Sicherungsmaßnahmen für die Bauleitplanung erforderlich werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach, den 05.07.2010

Norbert B u d e
Oberbürgermeister

Die Veröffentlichung der nachfolgenden Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen, Öffentliche Auslegung von Bauleitplänenentwürfen

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 22.06.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

I Bebauungsplan Nr. 673/N (ehemals 673/III), Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Stadtbezirk Nord - Stadtmitte - Gebiet zwischen Steinmetzstraße und Sittardplatz (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches

(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585):

1. Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 673/N (Deckblatt zum Durchführungplan M Nr. 45) mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen.

Planungsziele:

Schließung des Baublocks zur Steinmetzstraße in einer innerstädtisch angemessenen Gebäudehöhe und Geschlossenheit.

2. Den Durchführungsplan M Nr. 45 aufzuheben, soweit dieser durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 673/N betroffen wird. "

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB abgesehen.

II Bebauungsplan Nr. 698/W (ehemals 698/I), Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Stadtbezirk West, Gebiet zwischen der Gladbacher Straße und der Straße "An den Flachsgruben" / Viehstraße, westlich der Straße "Dahlener Heide" (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585):

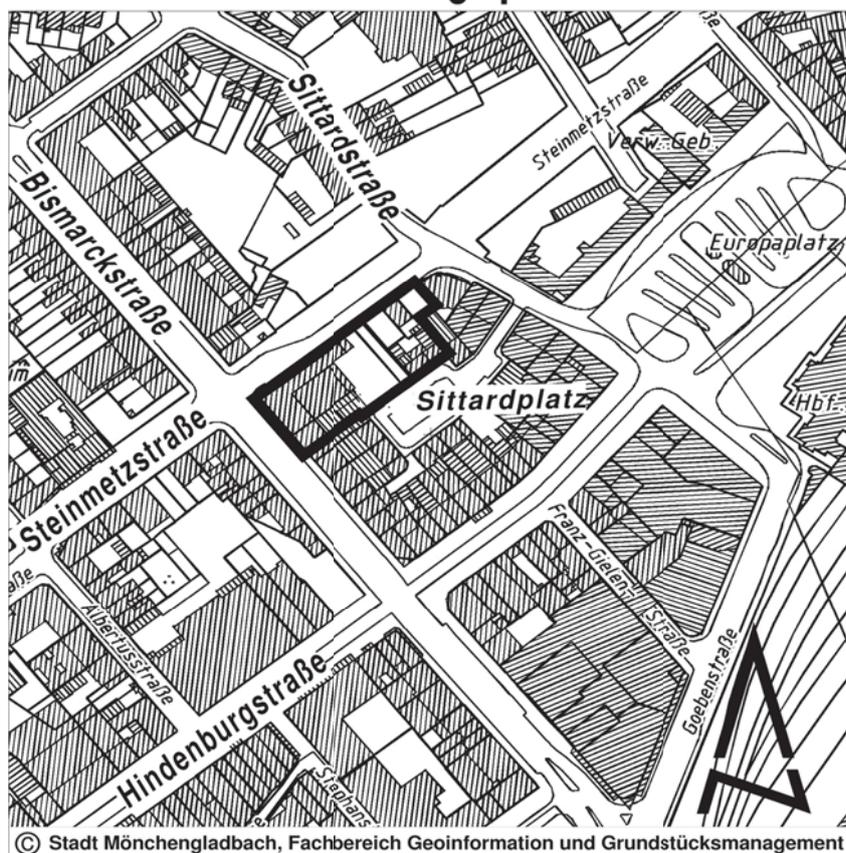
1. Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für den im vorliegenden Bebauungsplanentwurf Nr. 698/W (Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 506/I) bezeichneten Planbereich im Stadtbezirk West, Gebiet zwischen der Gladbacher Straße und der Straße „An den Flachsgruben“, westlich der Straße „Dahlener Heide“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen.

Planungsziele:

Entwicklung des Plangebietes zu einem attraktiven Wohnstandort unter Einbeziehung der Grünstrukturen und einer Verknüpfung mit dem angrenzenden Landschaftsraum.

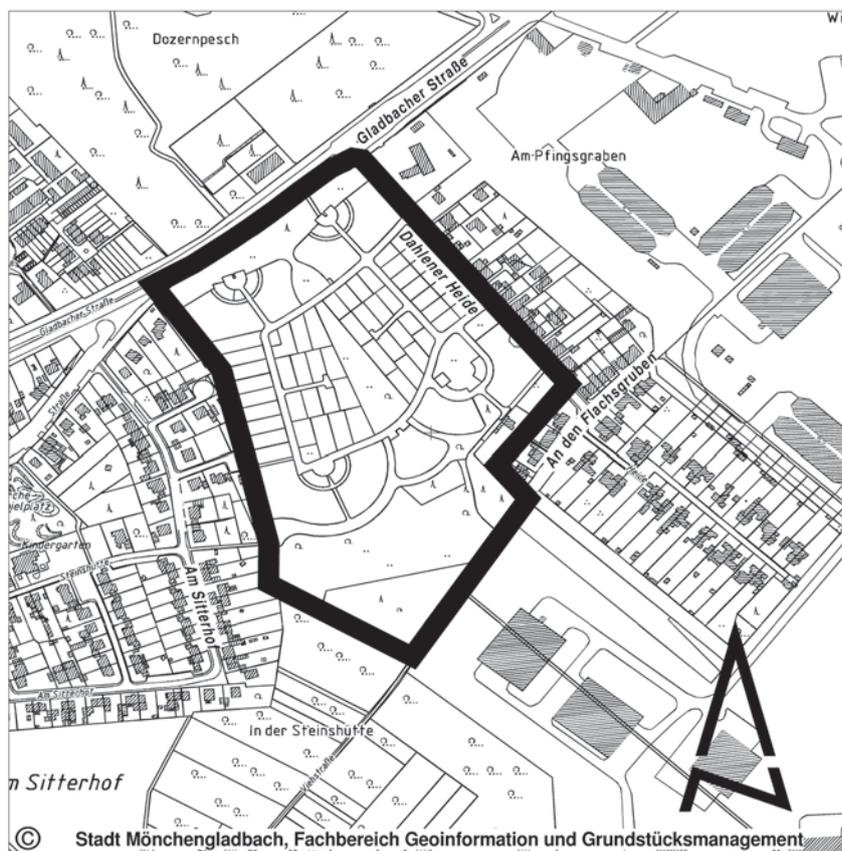
2. Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 698/W (Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 506/I) mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen;

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 673/N



Abgrenzung des Gebietes

GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES NR. 698/W



ABGRENZUNG DES GEBIETES

- den Bebauungsplan Nr. 506/I aufzuheben, soweit dieser durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 698/W betroffen wird.“

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB abgesehen.

III 191. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

Stadtbezirk West, Gebiet westlich der Bundesautobahn A 46 und nördlich der Kreisstraße K 19 (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585):

- Den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach für den im vorliegenden Entwurf bezeichneten Planbereich im Stadtbezirk West, westlich der Bundesautobahn A 46 und nördlich der Kreisstraße K 19, zu ändern (191. Änderung).

Planungsziele:

Umwidmung von Flächen für die Landwirtschaft in Sondergebieten mit den Zweckbestimmungen „Biogasanlage“ und „Kompostierungsanlage“. Vorbereitung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Flächen für die Biogasanlage. Darstellung eines Sondergebietes für die Flächen der vorhandenen Kompostierungsanlage.

- Den vorliegenden Entwurf der 191. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

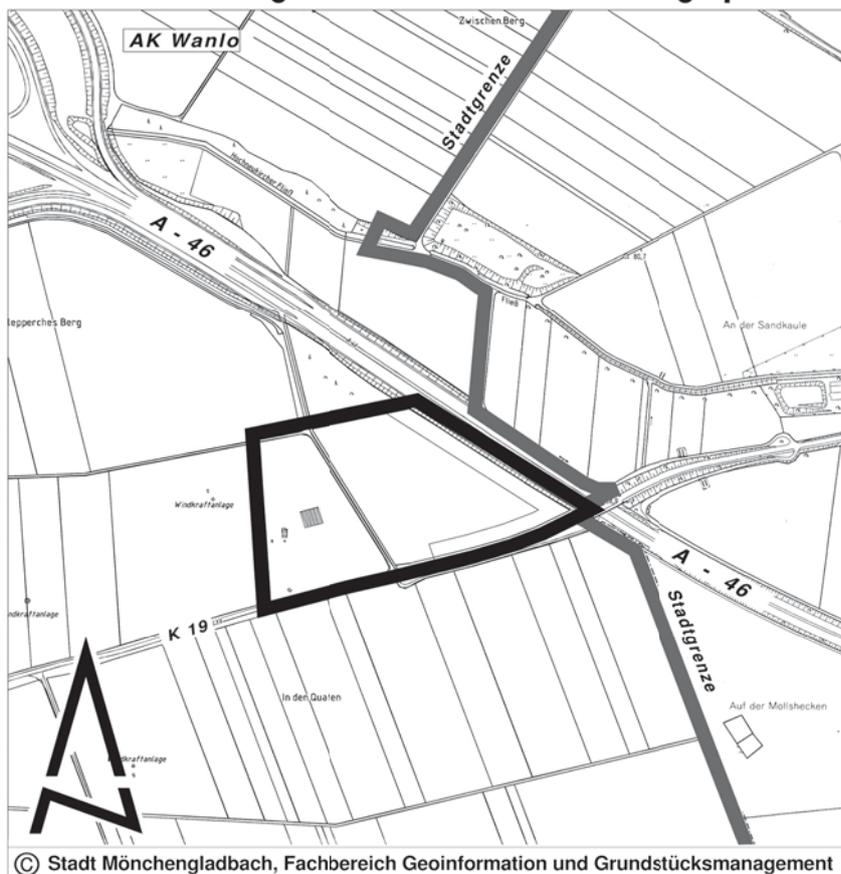
Zu diesem Bauleitplan liegen zudem die folgenden Stellungnahmen aus:

- Gutachten zur Prognose der Geruchs - Immissionssituation vom 14.04.2010 -
- Verkehrsuntersuchung von April 2010 mit Ergänzung -
- Abschlussbericht zur archäologischen Sachverhaltsermittlung im Areal der Biogasanlage -
- Bodengutachten vom 26.03.2010 -
- Entwässerungskonzept vom 16.04.2010 -

IV Bebauungsplan Nr. 708/W

Stadtbezirk West, Gebiet westlich der Bundesautobahn A 46 und nördlich

191. Änderung des Flächennutzungsplanes



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Änderungsbereiches

der Kreisstraße K 19 (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585):

- Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für den im vorliegenden Bebauungsplanentwurf Nr. 708/W bezeichneten Planbereich im Stadtbezirk West, Gebiet westlich der Bundesautobahn A 46 und nördlich der Kreisstraße K 19, aufzustellen.

Planungsziele:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Anlage für die Herstellung von Biomethan zur Einspeisung in das Erdgasnetz.

- Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 708/W mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Zu diesem Bauleitplan liegen zudem die folgenden Stellungnahmen aus:

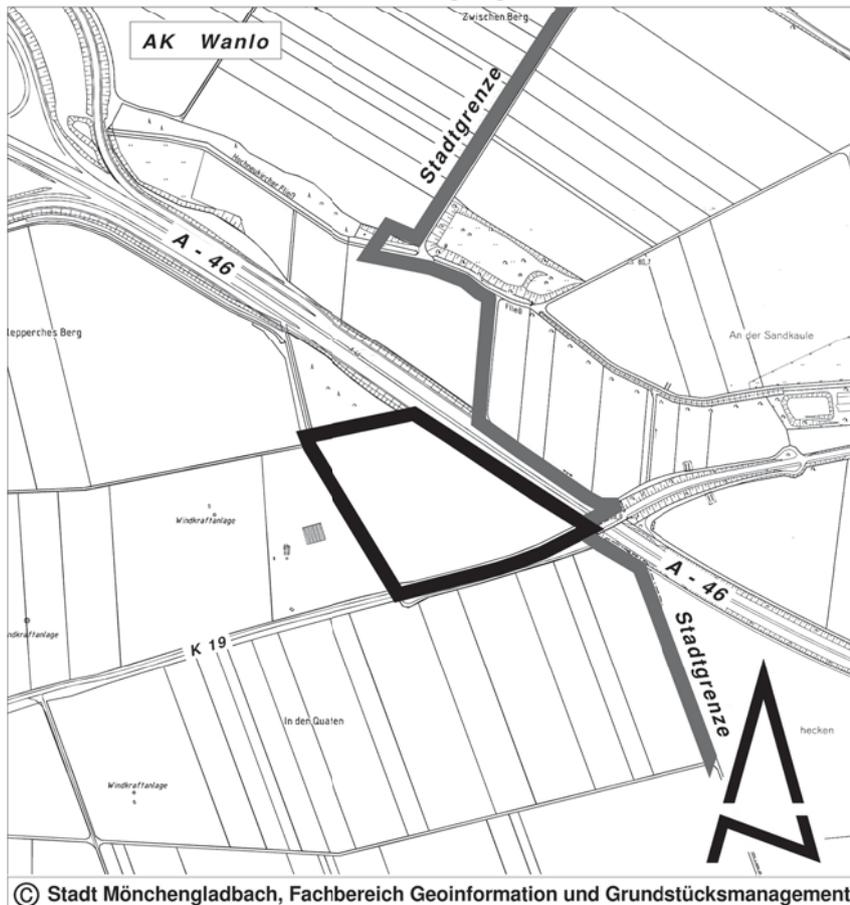
- Gutachten zur Prognose der Geruchs - Immissionssituation vom 14.04.2010 -
- Verkehrsuntersuchung von April 2010 mit Ergänzung -
- Abschlussbericht zur archäologischen Sachverhaltsermittlung im Areal der Biogasanlage -
- Bodengutachten vom 26.03.2010 -
- Entwässerungskonzept vom 16.04.2010 -
- Landschaftspflegerischer Begleitplan von April 2010 -

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB werden die Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Entwürfe der vorgenannten Bauleitpläne werden mit den Begründungen in der Zeit vom 09.08.2010 bis einschließlich 10.09.2010 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3042 (Bebauungsplan Nr. 673/N und Bebauungsplan Nr. 698/W) und Zimmer 3051 (191. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 708/W), während der Dienststunden; und zwar

vormittags:
Montag bis Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 708/W



Abgrenzung des Gebietes

nachmittags:

Montag bis Mittwoch
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und Donnerstag
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den Planentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplans ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mönchengladbach, den 05.07.2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

Frau Elisabeth Viviane MAGA

letzte bekannte Anschrift Fliebtstraße 84,
41061 Mönchengladbach

kann die Ordnungsverfügung vom 05. Juli 2010 über die Versagung der Aufenthaltserlaubnis, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung der Stadt Mönchengladbach, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Bürgerservice, Az. 31.80.1-Maga, nicht zugestellt werden.

Ihr derzeitiger Aufenthalt ist unbekannt.

Die Ordnungsverfügung wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, GVBL.S.296, öffentlich zugestellt.

Der Empfänger oder ein(e) bevollmächtigte(r) Vertreter(in) wird hiermit aufgefordert, die Ordnungsverfügung beim Fachbereich Bürgerservice, Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 258, gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises abzuholen oder darin Einsicht zu nehmen.

Die Ordnungsverfügung gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushangs -

getages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Mönchengladbach, den 05. Juli 2010
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Bürgerservice -
Im Auftrag

Krack
Stadtoberamtsrat

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Jahresvertrag 2010/2011 zur Lieferung von Verkehrszeichen

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

2010/2011

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Kunze, Telefon: 02161/25-9050

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,50 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

22.07.2010, 11.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4 Obergeschoss, Zimmer 441
Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL)
über die Zahlungsweise wird besonders
hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 7 Nr. 4 VOL/A einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Die Auszüge dürfen nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlags- und Bindefrist:

02.09.2010

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und
Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Grünunterhaltung, kommunaler Forst -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von zwei LKW Nutzfahrzeugen maxi 7,49 t

- inkl. aller Montagearbeiten und aller Überführungskosten
- inkl. Pritsche mit Auffahr-Heckklappe
- inkl. Häckselmulde
- Im Betrieb vorhandene Container und Mulden müssen zwingend mit den angebotenen Nutzfahrzeugen kompatibel sein.

Aufteilung in Lose: Nein**Ausführungsfrist:**

Dezember 2010

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Ring, Telefon: 02161/25-6839

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kaszenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

22.07.2010, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4 Obergeschoss, Zimmer 441

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 7 Nr. 4 VOL/A einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Die Auszüge dürfen nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

Zuschlags- und Bindefrist:

02.09.2010

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und
Baubetrieb -

**Aufgebot
eines Sparkassenbuches**

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:**3411058047**

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 23. September 2010 seine/ihre Rechte anzuzeigen und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 23. Juni 2010

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

**Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 30.06.2010 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:**3412813622**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 30. Juni 2010

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Offenlage des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung zur Biogasanlage

Unterlagen können vom 9. August bis 10. September eingesehen werden

Im derzeitigen Planverfahren zur Errichtung einer Biogasanlage in der Nähe von Wanlo erfolgt während und nach den Sommerferien, vom 9. August bis 10. September, die Offenlage der Pläne, die den betroffenen Bürgern die Möglichkeit bietet, Stellungnahmen zum Planvorhaben abzugeben. Die Biogasanlage soll zu 50 Prozent von der NVV und von Landwirten in der noch zu gründenden Gesellschaft Biogasanlage Mönchengladbach-Süd betrieben werden. In der Offenlage über fünf Wochen kann sich die Öffentlichkeit über die Planinhalte detailliert informieren und Stellung beziehen. Die Pläne werden von montags bis freitags im Rathaus Rheydt, Raum 3051 zu den gewohnten Öffnungszeiten der Verwaltung ausgelegt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an jedem Donnerstag in der Bezirksverwaltungsstelle Wickrath während Öffnungszeit der Verwaltung über die Planinhalte zu informieren.

Der Abwägungsprozess des Stadtrates bringt anschließend die Entscheidung, ob der Bebauungsplan durch Satzungsbeschluss das Baurecht zum Bau der Biogasanlage schaffen soll. Eine Voraussetzung für den Satzungsbeschluss ist ein zwischen der Stadt und der zukünftigen Biogasanlage Mönchengladbach-Süd GmbH abzuschließender städtebaulicher Vertrag, der im Sinne einer ver-

träglichen Lösung auf die konkreten Auswirkungen der Anlage wie etwa Verkehrsführung, Geruchs- und Lärmemissionen, naturschutzrechtliche Eingriffskompensation und Bodendenkmalpflege eingeht. Ebenso soll in dem städtebaulichen Vertrag festgehalten werden, dass in der geplanten Biogasanlage keine genmanipulierten Pflanzen und Substrate verwendet werden.

Bereits im Januar und Februar hatten 60 Bürgerinnen und Bürger in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung Stellung zur geplanten Biogasanlage bezogen. Daraufhin wurde das Verkehrskonzept grundlegend überarbeitet mit dem Ziel, die Verkehrsbelastungen in den Ortslagen zu reduzieren. So wird zum Beispiel Wickrathberg für die Anlieferung nicht mehr durchfahren. Wanlo und Hochneukirch sind in der dreiwöchigen Erntezeit nur an einem halben Tag vom Anliefererverkehr betroffen. Gutachten weisen nach, dass zudem keine Geruchs- und Lärmbelastigungen auf die Anwohner des etwa 1.200 Meter entfernten Wohngebietes in Wanlo zukommen. Die Anregungen wurden außerdem durch Erarbeitung von zusätzlichen Gutachten wie Archäologisches Gutachten, Bodenuntersuchungen und einem Entwässerungskonzept berücksichtigt und in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Verbraucherzentrale erhält weiter Zuschüsse

Rat beschloss Verlängerung der Vereinbarung um vier Jahre

Einer Verlängerung des Vertrages zwischen der Stadt und der Verbraucherzentrale stimmte der Rat in seiner jüngsten Sitzung zu. Demnach erhält die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen zur Finanzierung der Verbraucherberatungsstelle Mönchengladbach in der Bahnhofstraße für die Jahre 2011 bis 2014 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 110.000 Euro. Die Verbraucherzentrale NRW wird seit 1994 auf vertraglicher Basis mit einem Zuschuss für die Beratungsstelle in Mönchengladbach finanziert. Der derzeitige Vertrag läuft Ende des Jahres aus. Das Angebot der Dienstleistungen reicht von der allgemeinen Beratung, Infothek und Öffentlichkeitsarbeit bis zu spe-

zialisierten Beratungsangeboten in den unterschiedlichsten Bereichen des täglichen Lebens. Dazu zählen unter anderem Altersvorsorge, Versicherungsberatung, Mietrecht und Energieberatung. Außerdem leistet die Verbraucherberatung einen wichtigen Bestandteil der sozialen Sicherung der Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus streben Stadt und Verbraucherberatung eine Kooperation im Rahmen des Präventionskonzeptes „HOME-Konzept“ in den Stadtteilen Eicken und Mülfort an. Das Projekt wurde Anfang Juni zunächst für die Dauer von drei Jahren installiert. Durch präventive Maßnahmen soll der Bedarf im Bereich Hilfen zur Erziehung gesenkt werden.



Stadt Mönchengladbach, Weierstr. 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2524. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Zwei weitere Straßen erhalten lärmoptimierte Asphaltdecke (LOA)

Günstige Ausschreibungsergebnisse lassen LOA-Paket wachsen

Dank der günstigen Ausschreibungsergebnisse kann das Paket mit sogenannten lärmoptimierten Asphaltdecken auf Gladbachs Straßen von 13 um zwei weitere Straßen aufgestockt werden. Vorgesehen sind die Lürriper Straße im Teilbereich von Im Dommer bis zur Zeppelinstraße und die Neusser Straße von der Lürriper Straße bis zur Volksbadstraße. Beide Straßen weisen durch den harten Winter erhebliche Schäden auf und stehen in der von der Verwaltung erstellten Liste der zu sanierenden Straßen mit der Priorität 1 an oberster Stelle. Insgesamt 3,5 Millionen Euro stehen der Stadt für das Lärmminierungsprogramm aus dem Konjunkturpaket II zur Verfügung.

Derzeit erhalten die Friedrich-Ebert-Straße zwischen Cecilienstraße und Freiheitsstraße, die Dohler Straße von Grevenbroicher Straße bis

Bonnenbroicher Straße und seit wenigen Tagen auch die Grevenbroicher Straße von Dohler Straße bis Erzberger Straße eine geräuscharme Asphaltdecke aus Mitteln des Konjunkturpaketes II. Eine weitere Großbaustelle geht in den Sommerferien an den Start. Weil es sich um zwei Hauptverkehrsadern handelt, sollen die Theodor-Heuss-Straße zwischen Hofstraße und Breitenstraße sowie die Gartenstraße zwischen den Hausnummern 30 und 211 ebenfalls aus Mitteln des Konjunkturpaketes in der verkehrsarmen Zeit der Ferien lärmoptimierte Asphaltdecken erhalten. Die Arbeiten starten am 19. Juli und dauern bis zum 24. August. Ebenso am 19. Juli starten die Sanierungsarbeiten auf der Wickrather Straße zwischen Berliner Straße und Vierhausstraße. Die Straße soll bis 17. August eine geräuscharme Straßendecke erhalten.